

Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 6. Juni 2024

Nr. 179

Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in der Bauwirtschaft

Vom 3. Juni 2024

Auf Grund

- des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom
 9. November 2022 (BGBI. I S. 2009) geändert worden ist, und
- des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBI. I S. 920) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5176)

verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Verordnung über die Berufsausbildung in Tiefbauberufen (Tiefbauberufeausbildungsverordnung TiefbauBAusbV)
- Artikel 2 Verordnung über die Berufsausbildung in Hochbauberufen (Hochbauberufeausbildungsverordnung HochbauBAusbV)
- Artikel 3 Verordnung über die Berufsausbildung in Ausbauberufen (Ausbauberufeausbildungsverordnung Ausbau-BAusbV)
- Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 3

Verordnung über die Berufsausbildung in Ausbauberufen (Ausbauberufeausbildungsverordnung – AusbauBAusbV)*

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

- § 1 Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe
- § 2 Dauer der Berufsausbildungen
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildungen und Ausbildungsrahmenpläne
- § 4 Struktur der Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin sowie Ausbildungsberufsbild
- § 5 Struktur der Berufsausbildung zum Zimmerer und zur Zimmerin sowie Ausbildungsberufsbild
- § 6 Struktur der Berufsausbildung zum Stuckateur und zur Stuckateurin sowie Ausbildungsberufsbild
- § 7 Struktur der Berufsausbildung zum Fliesen-, Platten- und Mosaikleger und zur Fliesen-, Platten- und Zur Fliesen-, Platten- und Zur Fliesen-, Platten- und Zur Fliesen-, Platten- und Zur Flies
- § 8 Struktur der Berufsausbildung zum Estrichleger und zur Estrichlegerin sowie Ausbildungsberufsbild
- § 9 Struktur der Berufsausbildung zum Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer und zur Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin sowie Ausbildungsberufsbild
- § 10 Struktur der Berufsausbildung zum Trockenbaumonteur und zur Trockenbaumonteurin sowie Ausbildungsberufsbild
- § 11 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten
- § 12 Ausbildungsplan

Abschnitt 2

Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin

Unterabschnitt 1 Zwischenprüfung

- § 13 Zeitpunkt
- § 14 Inhalt
- § 15 Prüfungsbereich

Unterabschnitt 2

Gesellen- oder Abschlussprüfung

- § 16 Zeitpunkt
- § 17 Inhalt
- § 18 Prüfungsbereiche
- § 19 Prüfungsbereich "Herstellen von Baukörpern"
- § 20 Prüfungsbereich "Durchführen von Ausbauarbeiten"
- § 21 Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"
- § 22 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellen- oder Abschlussprüfung
- § 23 Mündliche Ergänzungsprüfung

^{*} Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung sowie des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Abschnitt 3

Berufsausbildung zum Zimmerer und zur Zimmerin

Unterabschnitt 1

Gesellen- oder Abschlussprüfung

8 :	24	Aufteilung	in	zwei	Teile	und	7eitpunkt
-----	----	------------	----	------	-------	-----	-----------

- § 25 Inhalt des Teiles 1
- § 26 Prüfungsbereich des Teiles 1
- § 27 Inhalt des Teiles 2
- § 28 Prüfungsbereiche des Teiles 2
- § 29 Prüfungsbereich "Herstellen von Holzbauteilen"
- § 30 Prüfungsbereich "Durchführen von Dachkonstruktionsarbeiten"
- § 31 Prüfungsbereich "Durchführen von Holzkonstruktionsarbeiten"
- § 32 Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"
- § 33 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellen- oder Abschlussprüfung
- § 34 Mündliche Ergänzungsprüfung

Unterabschnitt 2

Weitere Berufsausbildungen

- § 35 Befreiung von Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten
- § 36 Erwerb des Abschlusses zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin nach nichtbestandener Gesellenoder Abschlussprüfung zum Zimmerer und zur Zimmerin

Abschnitt 4

Berufsausbildung zum Stuckateur und zur Stuckateurin

Unterabschnitt 1

Gesellen- oder Abschlussprüfung

- § 37 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt
- § 38 Inhalt des Teiles 1
- § 39 Prüfungsbereich des Teiles 1
- § 40 Inhalt des Teiles 2
- § 41 Prüfungsbereiche des Teiles 2
- § 42 Prüfungsbereich "Herstellen von Stuck-, Putzflächen und Wärmedämmung"
- § 43 Prüfungsbereich "Durchführen von Stuck- und Putzarbeiten"
- § 44 Prüfungsbereich "Durchführen von Trockenbauarbeiten"
- § 45 Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"
- § 46 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellen- oder Abschlussprüfung
- § 47 Mündliche Ergänzungsprüfung

Unterabschnitt 2

Weitere Berufsausbildungen

- § 48 Befreiung von Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten
- § 49 Erwerb des Abschlusses zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin nach nichtbestandener Gesellenoder Abschlussprüfung zum Stuckateur und zur Stuckateurin

Abschnitt 9

Schlussvorschriften

- § 102 Übergangsregelung für Ausbaufacharbeiter und Ausbaufacharbeiterinnen
- Anlage 1 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Zimmererarbeiten sowie zum Zimmerer und zur Zimmerin
- Anlage 2 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Stuckateurarbeiten sowie zum Stuckateur und zur Stuckateurin
- Anlage 3 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Fliesen-, Platten und Mosaikleger und zur Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin
- Anlage 4 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Estricharbeiten sowie zum Estrichleger und zur Estrichlegerin
- Anlage 5 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer und zur Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer und zur Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin
- Anlage 6 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Trockenbauarbeiten sowie zum Trockenbaumonteur und zur Trockenbaumonteurin

Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1

Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

- (1) Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung Ausbaufacharbeiter und Ausbaufacharbeiterin wird staatlich anerkannt nach
- § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage A Nummer 3, Zimmerer, Nummer 9, Stuckateure, Nummer 42, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Nummer 44, Estrichleger, sowie Nummer 6, Wärme-, Kälte, und Schallschutzisolierer, der Handwerksordnung und
- 2. § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes.
 - (2) Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung Zimmerer und Zimmerin wird staatlich anerkannt nach
- 1. § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage A Nummer 3, Zimmerer, der Handwerksordnung und
- 2. § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes.
 - (3) Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung Stuckateur und Stuckateurin wird staatlich anerkannt nach
- § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage A Nummer 9, Stuckateur, der Handwerksordnung und
- 2. § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes.
- (4) Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung Fliesen-, Platten- und Mosaikleger und Fliesen-, Plattenund Mosaiklegerin wird staatlich anerkannt nach
- 1. § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage A Nummer 42, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, der Handwerksordnung und
- 2. § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes.
- (5) Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung Estrichleger und Estrichlegerin wird staatlich anerkannt nach
- 1. § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage A Nummer 44, Estrichleger, der Handwerksordnung und
- 2. § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes.
- (6) Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer und Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin wird staatlich anerkannt nach
- § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage A Nummer 6, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, der Handwerksordnung und
- 2. § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes.
- (7) Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung Trockenbaumonteur und Trockenbaumonteurin wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

Dauer der Berufsausbildungen

- (1) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Ausbaubaufacharbeiter und Ausbaufacharbeiterin dauert zwei Jahre.
 - (2) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Zimmerer und Zimmerin dauert drei Jahre.
 - (3) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Stuckateur und Stuckateurin dauert drei Jahre.
- (4) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Fliesen-, Platten- und Mosaikleger und Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin dauert drei Jahre.
 - (5) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Estrichleger und Estrichlegerin dauert drei Jahre.
- (6) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer und Wärme-, Kälte- und
 - (7) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Trockenbaumonteur und Trockenbaumonteurin dauert drei Jahre.

§ 3

Gegenstand der Berufsausbildungen und Ausbildungsrahmenpläne

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin sind mindestens die in dem jeweiligen Ausbildungsrahmenplan in den folgenden Anlagen genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:
- 1. im Schwerpunkt Zimmererarbeiten: Anlage 1 Abschnitt A, B und D,
- 2. im Schwerpunkt Stuckateurarbeiten: Anlage 2 Abschnitt A, B und D,
- 3. im Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten: Anlage 3 Abschnitt A, B und D,
- 4. im Schwerpunkt Estricharbeiten: Anlage 4 Abschnitt A, B und D,
- im Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten: Anlage 5 Abschnitt A, B und D sowie
- 6. im Schwerpunkt Trockenbauarbeiten: Anlage 6 Abschnitt A, B und D.
- (2) Gegenstand der Berufsausbildung zum Zimmerer und zur Zimmerin sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Zimmererarbeiten sowie zum Zimmerer und zur Zimmerin Anlage 1 Abschnitt A bis D genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Gegenstand der Berufsausbildung zum Stuckateur und zur Stuckateurin sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Stuckateurarbeiten sowie zum Stuckateur und zur Stuckateurin in Anlage 2 Abschnitt A bis D genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (4) Gegenstand der Berufsausbildung zum Fliesen-, Platten- und Mosaikleger und zur Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiter im Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikleger und zur Fliesen-, Platten- und Mosai
- (5) Gegenstand der Berufsausbildung zum Estrichleger und zur Estrichlegerin sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Estricharbeiten sowie zum Estrichleger und zur Estrichlegerin in Anlage 4 Abschnitt A bis D genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (6) Gegenstand der Berufsausbildung zum Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer und zur Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten sowie zum Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer und zur Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer in Anlage 5 Abschnitt A bis D genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (7) Gegenstand der Berufsausbildung zum Trockenbaumonteur und zur Trockenbaumonteurin sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Trockenbauarbeiten sowie zum Trockenbaumonteur und zur Trockenbaumonteurin in Anlage 6 Abschnitt A bis D genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (8) Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie in den jeweiligen Anlagen 1 bis 6 vorgegeben ist, darf von den Ausbildenden abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.
- (9) Die in den jeweiligen Anlagen 1 bis 6 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen von den Ausbildenden so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren bei der Ausübung der beruflichen Aufgaben ein.

Struktur der Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin sowie Ausbildungsberufsbild

- (1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:
- 1. schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
- 2. schwerpunktübergreifende integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- 3. weitere Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der Schwerpunkte:
 - a) Zimmererarbeiten,
 - b) Stuckateurarbeiten,
 - c) Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten,
 - d) Estricharbeiten,
 - e) Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten oder
 - f) Trockenbauarbeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der schwerpunktübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation,
- 2. Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben,
- 3. Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen,
- 4. Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen,
- 5. Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen,
- 6. Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital,
- 7. Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte,
- 8. Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen,
- 9. Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton,
- 10. Herstellen von Baukörpern aus Steinen,
- 11. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen,
- 12. Herstellen von Putzen,
- 13. Herstellen von Estrichen,
- 14. Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten,
- 15. Herstellen von Bauteilen im Trockenbau,
- 16. Umbauen und Rückbauen von Baukörpern,
- 17. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen sowie
- 18. Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen.

In den Schwerpunkten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 ist für die Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten Folgendes anzuwenden:

- im Schwerpunkt Zimmererarbeiten werden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 Nummer 9 bis 16 im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten desselben Schwerpunkts vermittelt,
- im Schwerpunkt Stuckateurarbeiten werden die Fertigkeiten, Kenntnisse und F\u00e4higkeiten nach Satz 1 Nummer 8 bis 11 und 13 bis 16 im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnisse und F\u00e4higkeiten desselben Schwerpunkts vermittelt,
- 3. im Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten werden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 Nummer 8 bis 13 sowie 15 und 16 im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten desselben Schwerpunkts vermittelt,
- im Schwerpunkt Estricharbeiten werden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 Nummer 8 bis 12 sowie 14 bis 16 im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten desselben Schwerpunkts vermittelt,

- 5. im Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten werden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 Nummer 8 bis 10 und 12 bis 16 im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten desselben Schwerpunkts vermittelt und
- 6. im Schwerpunkt Trockenbauarbeiten werden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 Nummer 8 bis 14 und 16 im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten desselben Schwerpunkts vermittelt.
- (3) Die Berufsbildpositionen der schwerpunktübergreifenden integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- 3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit sowie
- 4. digitalisierte Arbeitswelt.
- (4) In den Schwerpunkten werden in folgenden Berufsbildpositionen weitere Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt:
- 1. im Schwerpunkt Zimmererarbeiten in den Berufsbildpositionen
 - a) Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen,
 - b) Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte sowie
 - c) Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen,
- 2. im Schwerpunkt Stuckateurarbeiten in den Berufsbildpositionen
 - a) Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen.
 - b) Herstellen von Putzen und Stuck sowie
 - c) Herstellen von Bauteilen im Trockenbau,
- 3. im Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten in den Berufsbildpositionen
 - a) Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte sowie
 - b) Ansetzen und Verlegen von Fliesen, Platten und Mosaiken,
- 4. im Schwerpunkt Estricharbeiten in den Berufsbildpositionen
 - a) Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte sowie
 - b) Herstellen von Estrichen,
- 5. im Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten in den Berufsbildpositionen
 - a) Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen,
 - b) Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen sowie
 - c) Herstellen von Bauteilen im Trockenbau,
- 6. im Schwerpunkt Trockenbauarbeiten in den Berufsbildpositionen
 - a) Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen,
 - b) Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen sowie
 - c) Herstellen von Bauteilen im Trockenbau.

Struktur der Berufsausbildung zum Zimmerer und zur Zimmerin sowie Ausbildungsberufsbild

- (1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:
- 1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- 2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation,
- 2. Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben,
- 3. Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen,
- 4. Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen,
- 5. Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen,

- 6. Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital,
- 7. Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte,
- 8. Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen,
- 9. Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton,
- 10. Herstellen von Baukörpern aus Steinen,
- 11. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen,
- 12. Herstellen von Putzen.
- 13. Herstellen von Estrichen.
- 14. Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten,
- 15. Herstellen von Bauteilen im Trockenbau,
- 16. Umbauen und Rückbauen von Baukörpern,
- 17. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen,
- 18. Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen,
- 19. Berücksichtigen von Zunft und Brauchtümern,
- 20. Herstellen von Holzkonstruktionen,
- 21. Herstellen von Unterkonstruktionen und Bekleidungen,
- 22. Herstellen, Einbauen und Befestigen von Bauteilen sowie
- 23. Sanieren und Instandhalten von Holzkonstruktionen.

Die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 Nummer 9 bis 16 erfolgt im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Ausbildungsberufs Zimmerer und Zimmerin.

- (3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- 3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit sowie
- 4. digitalisierte Arbeitswelt.

§ 6

Struktur der Berufsausbildung zum Stuckateur und zur Stuckateurin sowie Ausbildungsberufsbild

- (1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:
- 1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- 2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation,
- 2. Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben,
- 3. Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen,
- 4. Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen,
- 5. Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen,
- 6. Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital,
- 7. Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte,
- 8. Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen,
- 9. Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton,
- 10. Herstellen von Baukörpern aus Steinen,
- 11. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen,
- 12. Herstellen von Putzen und Stuck,
- 13. Herstellen von Estrichen,
- 14. Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten,
- 15. Herstellen von Bauteilen im Trockenbau,

- 16. Umbauen und Rückbauen von Baukörpern,
- 17. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen,
- 18. Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen,
- 19. Herstellen von Trockenbaukonstruktionen,
- 20. Ausführen von Stuckarbeiten,
- 21. Integrieren von technischen Systemen an Bauteilen,
- 22. Beschichten von Oberflächen sowie
- 23. Sanieren und Instandhalten von Stuck, Putzen und Trockenbaukonstruktionen.

Die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 Nummer 8 bis 11 und 13 bis 16 erfolgt im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Ausbildungsberufs Stuckateur und Stuckateurin.

- (3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- 3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit sowie
- 4. digitalisierte Arbeitswelt.

§ 7

Struktur der Berufsausbildung zum Fliesen-, Platten- und Mosaikleger und zur Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin sowie Ausbildungsberufsbild

- (1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:
- 1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- 2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation,
- 2. Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben,
- 3. Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen,
- 4. Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen,
- 5. Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen,
- 6. Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital,
- 7. Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte,
- 8. Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen,
- 9. Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton,
- 10. Herstellen von Baukörpern aus Steinen,
- 11. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen,
- 12. Herstellen von Putzen,
- 13. Herstellen von Estrichen,
- 14. Ansetzen und Verlegen von Fliesen, Platten und Mosaiken,
- 15. Herstellen von Bauteilen im Trockenbau,
- 16. Umbauen und Rückbauen von Baukörpern,
- 17. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen,
- 18. Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen,
- 19. Herstellen von Abdichtungen sowie Bodenabläufen und Bodenrinnen sowie
- 20. Sanieren und Instandhalten von Belägen und Bekleidungen aus Fliesen, Platten, Mosaiken und Werksteinen.

Die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 Nummer 8 bis 13 sowie 15 und 16 erfolgt im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Ausbildungsberufs Fliesen-, Platten- und Mosaikleger und Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin.

- (3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.
- 3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit sowie
- digitalisierte Arbeitswelt.

Struktur der Berufsausbildung zum Estrichleger und zur Estrichlegerin sowie Ausbildungsberufsbild

- (1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:
- 1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- 2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation,
- 2. Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben,
- 3. Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen,
- 4. Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen,
- 5. Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen,
- 6. Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital,
- 7. Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte,
- 8. Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen,
- 9. Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton,
- 10. Herstellen von Baukörpern aus Steinen,
- Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen,
- 12. Herstellen von Putzen,
- 13. Herstellen von Estrichen,
- 14. Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten,
- 15. Herstellen von Bauteilen im Trockenbau,
- 16. Umbauen und Rückbauen von Baukörpern,
- 17. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen,
- 18. Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen,
- 19. Verlegen von textilen und elastischen Belägen aus Platten, Bahnen und Laminaten,
- 20. Auftragen von Kunstharzschichten und Kunstharzestrichen,
- 21. Herstellen von Industrieestrichen und Böden aus Beton,
- 22. Herstellen von Sichtestrichen sowie
- 23. Sanieren und Instandhalten von Estrichen und Belägen.

Die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 Nummer 8 bis 12 sowie 14 bis 16 und 19 erfolgt im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Ausbildungsberufs Estrichleger und Estrichlegerin.

- (3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- 3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit sowie
- 4. digitalisierte Arbeitswelt.

Struktur der Berufsausbildung zum Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer und zur Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin sowie Ausbildungsberufsbild

- (1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:
- 1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- 2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation,
- 2. Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben,
- 3. Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen,
- 4. Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen,
- 5. Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen,
- Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital,
- 7. Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte,
- 8. Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen,
- 9. Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton,
- 10. Herstellen von Baukörpern aus Steinen,
- Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen,
- 12. Herstellen von Putzen,
- 13. Herstellen von Estrichen,
- 14. Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten,
- 15. Herstellen von Bauteilen im Trockenbau,
- 16. Umbauen und Rückbauen von Baukörpern,
- 17. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen,
- 18. Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen,
- 19. Vorbereiten von Materialien des Oberflächenschutzes,
- 20. Aufmessen, Aufreißen, Abwickeln, Zurichten und Montieren von Formstücken sowie
- 21. Sanieren und Instandsetzen von Dämmungen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz.

Die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 Nummer 8 bis 10 und 12 bis 16 erfolgt im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Ausbildungsberufs Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer und Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin.

- (3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- 3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit sowie
- 4. digitalisierte Arbeitswelt.

§ 10

Struktur der Berufsausbildung zum Trockenbaumonteur und zur Trockenbaumonteurin sowie Ausbildungsberufsbild

- (1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:
- 1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- 2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation,
- 2. Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben,
- 3. Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen,
- 4. Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen,

- 5. Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen,
- 6. Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital,
- 7. Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte,
- 8. Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen,
- 9. Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton,
- 10. Herstellen von Baukörpern aus Steinen,
- 11. Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen,
- 12. Herstellen von Putzen.
- 13. Herstellen von Estrichen,
- 14. Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten,
- 15. Herstellen von Bauteilen im Trockenbau,
- 16. Umbauen und Rückbauen von Baukörpern,
- 17. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen,
- 18. Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen,
- 19. Ausbauen von Feuchträumen,
- 20. Ausbauen von Dachgeschossen,
- 21. Herstellen von Sonderdecken,
- 22. Herstellen von Brandschutzkonstruktionen,
- 23. Herstellen von Strahlenschutzkonstruktionen.
- 24. Herstellen von Bauteilen und Sonderkonstruktionen im Trockenbau sowie
- 25. Sanieren und Instandhalten von Trockenbaukonstruktionen.

Die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 Nummer 8 bis 14 und 16 erfolgt im Zusammenhang mit der Vermittlung anderer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Ausbildungsberufs Trockenbaumonteur und Trockenbaumonteurin.

- (3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- 3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit sowie
- 4. digitalisierte Arbeitswelt.

§ 11

Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

- (1) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter und Ausbaufacharbeiterin ist während einer Dauer von 24 Wochen in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen. Hierdurch sind folgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend des jeweiligen Schwerpunktes zu ergänzen und zu vertiefen:
- 1. Schwerpunkt Zimmererarbeiten:
 - a) im ersten Ausbildungsjahr in 13 Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 1 Abschnitt A laufende Nummer 8 bis 15 sowie
 - b) im zweiten Ausbildungsjahr in elf Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 1 Abschnitt B laufende Nummer 4 und 7 sowie 9 bis 14;
- 2. Schwerpunkt Stuckateurarbeiten:
 - a) im ersten Ausbildungsjahr in 13 Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und F\u00e4higkeiten nach der Anlage 2 Abschnitt A laufende Nummer 8 bis 15 sowie
 - b) im zweiten Ausbildungsjahr in elf Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 2 Abschnitt B laufende Nummer 9 bis 14;
- 3. Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten:
 - a) im ersten Ausbildungsjahr in 13 Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 3 Abschnitt A laufende Nummer 8 bis 15 sowie
 - b) im zweiten Ausbildungsjahr in elf Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 3 Abschnitt B laufende Nummer 9 bis 13;

- 4. Schwerpunkt Estricharbeiten:
 - a) im ersten Ausbildungsjahr in 13 Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und F\u00e4higkeiten nach der Anlage 4 Abschnitt A laufende Nummer 4 und 8 bis 15 sowie
 - b) im zweiten Ausbildungsjahr in elf Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 4 Abschnitt B laufende Nummer 4 und 9 bis 12;
- 5. Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten:
 - a) im ersten Ausbildungsjahr in 13 Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 5 Abschnitt A laufende Nummer 8 bis 15 sowie
 - b) im zweiten Ausbildungsjahr in elf Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 5 Abschnitt B laufende Nummer 9 bis 15;
- 6. Schwerpunkt Trockenbauarbeiten:
 - a) im ersten Ausbildungsjahr in 13 Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 6 Abschnitt A laufende Nummer 8 bis 15 sowie
 - b) im zweiten Ausbildungsjahr in elf Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 6 Abschnitt B laufende Nummer 9 bis 13.
- (2) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Zimmerer und Zimmerin ist während einer Dauer von 30 Wochen in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen. Hierdurch sind folgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu ergänzen und zu vertiefen:
- 1. im ersten Ausbildungsjahr in 13 Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 1 Abschnitt A laufende Nummer 8 bis 15,
- im zweiten Ausbildungsjahr in elf Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 1 Abschnitt B laufende Nummer 4 und 7 sowie 9 bis 14 sowie
- im dritten Ausbildungsjahr in sechs Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 1 Abschnitt C laufende Nummer 5 bis 9.
- (3) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Stuckateur und Stuckateurin ist während einer Dauer von 30 Wochen in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen. Hierdurch sind folgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu ergänzen und zu vertiefen:
- 1. im ersten Ausbildungsjahr in 13 Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 2 Abschnitt A laufende Nummer 8 bis 15,
- im zweiten Ausbildungsjahr in elf Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 2 Abschnitt B laufende Nummer 9 bis 14 sowie
- 3. im dritten Ausbildungsjahr in sechs Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 2 Abschnitt C laufende Nummer 5 bis 10.
- (4) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Fliesen-, Platten- und Mosaikleger und Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin ist während einer Dauer von 30 Wochen in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen. Hierdurch sind folgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu ergänzen und zu vertiefen:
- 1. im ersten Ausbildungsjahr in 13 Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 3 Abschnitt A laufende Nummer 8 bis 15,
- 2. im zweiten Ausbildungsjahr in elf Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 3 Abschnitt B laufende Nummer 9 bis 13 sowie
- 3. im dritten Ausbildungsjahr in sechs Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 3 Abschnitt C laufende Nummer 4 und 5 sowie 7 und 8.
- (5) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Estrichleger und Estrichlegerin ist während einer Dauer von 30 Wochen in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen. Hierdurch sind folgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu ergänzen und zu vertiefen:
- 1. im ersten Ausbildungsjahr in 13 Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 4 Abschnitt A laufende Nummer 4 und 8 bis 15,
- im zweiten Ausbildungsjahr in elf Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 4 Abschnitt B laufende Nummer 4 und 9 bis 12 sowie
- 3. im dritten Ausbildungsjahr in sechs Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 4 Abschnitt C laufende Nummer 4 bis 10.

- (6) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer und Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer ist während einer Dauer von 30 Wochen in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen. Hierdurch sind folgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu ergänzen und zu vertiefen:
- 1. im ersten Ausbildungsjahr in 13 Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 5 Abschnitt A laufende Nummer 8 bis 15,
- im zweiten Ausbildungsjahr in elf Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 5 Abschnitt B laufende Nummer 9 bis 15 sowie
- im dritten Ausbildungsjahr in sechs Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und F\u00e4higkeiten nach der Anlage 5 Abschnitt C laufende Nummer 4 bis 7.
- (7) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Trockenbaumonteur und Trockenbaumonteurin ist während einer Dauer von 30 Wochen in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen. Hierdurch sind folgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu ergänzen und zu vertiefen:
- 1. im ersten Ausbildungsjahr in 13 Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 6 Abschnitt A laufende Nummer 8 bis 15,
- im zweiten Ausbildungsjahr in elf Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 6 Abschnitt B laufende Nummer 9 bis 13 sowie
- 3. im dritten Ausbildungsjahr in sechs Wochen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Anlage 6 Abschnitt C laufende Nummer 4 bis 10.
- (8) Wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert, kann sie in den in den Absätzen 1 bis 7 genannten Ausbildungsberufen zusätzlich in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden während einer Dauer von insgesamt bis zu
- 1. fünf Wochen in den Fällen des Absatzes 1 oder
- 2. neun Wochen in den Fällen der Absätze 2 bis 7.

Während des benannten zeitlichen Gesamtumfangs nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 sind einzelne der in den Absätzen 1 bis 7 jeweils genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu ergänzen und zu vertiefen. Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 entfallen auf das erste Ausbildungsjahr höchstens drei Wochen und auf das zweite Ausbildungsjahr höchstens zwei Wochen. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 entfallen auf das erste Ausbildungsjahr höchstens drei Wochen, auf das zweite Ausbildungsjahr höchstens zwei Wochen und auf das dritte Ausbildungsjahr höchstens vier Wochen. Die Festlegung über die Erforderlichkeit, den genauen zeitlichen Umfang, einschließlich dessen Verteilung über die Ausbildungsjahre, und die Inhalte der zusätzlichen überbetrieblichen Ausbildung trifft der Ausbildende

§ 12

Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des jeweiligen Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Abschnitt 2

Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin

Unterabschnitt 1

Zwischenprüfung

§ 13

Zeitpunkt

- (1) Die Zwischenprüfung soll im dritten Ausbildungshalbjahr stattfinden.
- (2) Den Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

Inhalt

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf

- 1. die in den Ausbildungsrahmenplänen der Berufe in den Anlagen 1 bis 6 jeweils im Abschnitt A für die ersten zwölf Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den in den Ausbildungsrahmenplänen der Berufe in den Anlagen 1 bis 6 jeweils im Abschnitt A genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 15

Prüfungsbereich

- (1) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich "Durchführen von Arbeiten im Ausbau" statt.
- (2) Im Prüfungsbereich "Durchführen von Arbeiten im Ausbau" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. Arbeitsschritte zu planen sowie persönliche Schutzausrüstung auszuwählen,
- 2. Arbeitsplätze einzurichten und zu räumen,
- Baustoffe und Bauhilfsstoffe zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen sowie deren Mengen zu berechnen,
- 4. Werkzeuge zu unterscheiden, auszuwählen und einzusetzen,
- ergonomische, ökologische und ökonomische Gesichtspunkte bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen,
- 6. Untergründe zu prüfen und vorzubereiten,
- 7. Pläne, Skizzen und Zeichnungen zu lesen und anzuwenden,
- 8. Messungen durchzuführen,
- 9. Bauteile herzustellen,
- 10. Gefahrstoffe in Bauprodukten zu unterscheiden, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht zu lagern sowie
- 11. Arbeitsergebnisse zu kontrollieren sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen.
 - (3) Für den Nachweis nach Absatz 2 ist eine der folgenden Tätigkeiten zugrunde zu legen:
- 1. Herstellen einer Unterkonstruktion mit Beplankung, Herstellen von Wand-Trockenputz sowie Fugen schließen,
- 2. Herstellen einer Holzkonstruktion mit mindestens zwei unterschiedlichen Holzverbindungen,
- 3. Herstellen eines Estrichs auf Trennschicht,
- 4. Montieren von Dämmmaterial und Herstellen einer Ummantelung,
- 5. Ansetzen von Fliesen im Dünnbettverfahren und Herstellen von Löchern und Aussparungen oder
- 6. Einbauen von Putzprofilen sowie Herstellen einer einlagigen Putzfläche.

Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeit nach Satz 1 zugrunde gelegt wird. Dabei ist der Schwerpunkt nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, in dem der Prüfling ausgebildet wird, zu berücksichtigen.

- (4) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Zusätzlich hat der Prüfling hierfür geeignete Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein.
- (5) Die Prüfungszeit für die Durchführung der Arbeitsaufgabe und für die Dokumentationen beträgt insgesamt 6 Stunden. Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 60 Minuten.

Unterabschnitt 2

Gesellen- oder Abschlussprüfung

§ 16

Zeitpunkt

- (1) Die Gesellen- oder Abschlussprüfung findet am Ende der Berufsausbildung statt.
- (2) Den Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

Inhalt

- (1) Die Gesellen- oder Abschlussprüfung findet unter Berücksichtigung des Schwerpunktes nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 statt, in dem der Prüfling ausgebildet wird.
 - (2) Sie erstreckt sich auf
- 1. die in den Ausbildungsrahmenplänen der Berufe in den Anlage 1 bis 6 jeweils in den Abschnitten A, B und D genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den in den Ausbildungsrahmenplänen der Berufe genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 18

Prüfungsbereiche

Die Gesellen- oder Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

- 1. "Herstellen von Baukörpern",
- 2. "Durchführen von Ausbauarbeiten" sowie
- 3. "Wirtschafts- und Sozialkunde".

§ 19

Prüfungsbereich "Herstellen von Baukörpern"

- (1) Im Prüfungsbereich "Herstellen von Baukörpern" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. Arbeitsabläufe zu planen und persönliche Schutzausrüstung auszuwählen,
- 2. Arbeitsplätze einzurichten und zu räumen,
- 3. Mengen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen zu berechnen sowie Baustoffe und Bauhilfsstoffe einzusetzen,
- 4. Werkzeuge und Maschinen auszuwählen und einzusetzen,
- 5. ergonomische, ökologische und ökonomische Gesichtspunkte bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen,
- 6. Untergründe zu prüfen und vorzubereiten,
- 7. Pläne, Skizzen und Zeichnungen zu lesen und anzuwenden,
- 8. Messungen durchzuführen,
- 9. Bauteile herzustellen sowie
- sowohl Zwischen- als auch Endergebnisse der durchzuführenden Arbeiten zu kontrollieren, zu bewerten und zu dokumentieren.
- (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist im Schwerpunkt Zimmererarbeiten eine der folgenden Tätigkeiten zugrunde zu legen:
- 1. Herstellen einer Wand- und Deckenkonstruktion,
- 2. Herstellen einer Wand- und Dachkonstruktion,
- 3. Herstellen einer Decken- und Dachkonstruktion oder
- 4. Herstellen einer Treppenkonstruktion.
- (3) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist im Schwerpunkt Stuckateurarbeiten die Tätigkeit Herstellen einer Oberfläche aus einer Kombination von Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten zugrunde zu legen.
- (4) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist im Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten die Tätigkeit Vorbereiten eines vertikalen Untergrundes und Herstellen einer Bahnenabdichtung sowie Bekleiden einer horizontalen Fläche im Dünnbettverfahren zugrunde zu legen.
- (5) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist im Schwerpunkt Estricharbeiten eine der folgenden Tätigkeiten zugrunde zu legen:
- 1. Herstellen eines Ausgleichsestrichs mit verschiedenen Neigungen,
- 2. Herstellen eines schwimmenden Estrichs mit Wandanschluss oder
- 3. Verlegen eines elastischen Bodenbelags.
- (6) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist im Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten die Tätigkeit Montieren von Dämmstoffen an Rohrleitungen sowie Herstellen und Montieren von Ummantelungen mit Abwicklungen zugrunde zu legen.

- (7) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist im Schwerpunkt Trockenbauarbeiten eine der folgenden Tätigkeiten zugrunde zu legen:
- 1. Herstellen einer Einfachständerwand sowie einer geschlossenen Unterdecke mit einer Beplankung aus Trockenbauplatten,
- 2. Herstellen einer Einfachständerwand sowie einer geschlossenen Deckenbekleidung mit einer Beplankung aus Trockenbauplatten oder
- 3. Herstellen einer Einfachständerwand und eines Fertigteilestrichs.
- (8) Der Prüfungsausschuss legt entsprechend des Schwerpunktes nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, in dem der Prüfling ausgebildet wird, fest, welche Tätigkeit zugrunde gelegt wird.
- (9) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren.
 - (10) Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe und für die Dokumentation beträgt insgesamt 8 Stunden.

Prüfungsbereich "Durchführen von Ausbauarbeiten"

- (1) Im Prüfungsbereich "Durchführen von Ausbauarbeiten" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist.
- 1. Aufträge zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Vorgaben zu planen,
- 2. persönliche Schutzausrüstung zu unterscheiden, auszuwählen und diesbezügliche Vorgaben zu erläutern,
- 3. das Einrichten oder das Räumen von Arbeitsplätzen unter Beachtung von Gefahrenbereichen auf Baustellen zu erläutern,
- 4. Baustoffe und Bauhilfsstoffe zu unterscheiden, auszuwählen, deren Mengen zu berechnen sowie die ökologischen Auswirkungen der Baustoffe und Bauhilfsstoffe zu erläutern,
- 5. Werkzeuge und Maschinen zu unterscheiden und auszuwählen,
- 6. Maßnahmen zur Vorbereitung und Prüfung von Untergründen zu beschreiben,
- 7. normgerechte Zeichnungen anzuwenden und bemaßte Skizzen anzufertigen,
- 8. Messgeräte zu unterscheiden und auszuwählen,
- 9. Vorschriften des Wärme-, Schall- und Brandschutzes zu unterscheiden,
- 10. die Durchführung von Ausbauarbeiten zu beschreiben,
- 11. Verfahren zur sortenreinen Trennung und Lagerung von Abfall- und Reststoffen auf der Baustelle zu beschreiben und dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sowie
- 12. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung zu beschreiben.
- (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind vier Tätigkeiten aus dem nachfolgend aufgeführten Bereich Ausbauarbeiten und sämtliche Tätigkeiten aus dem Bereich, der dem Schwerpunkt nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 entspricht, in dem der Prüfling ausgebildet wird, zugrunde zu legen:
- 1. Bereich Ausbauarbeiten:
 - a) Unterscheiden und Auswählen von Holz und Holzwerkstoffen,
 - b) Unterscheiden von Dämmstoffen und Beschreiben des Einbauens und Rückbauens von Dämmstoffen,
 - c) Unterscheiden von Estrichkonstruktionen und Estricharten,
 - d) Unterscheiden von Putzen,
 - e) Beschreiben des Verlegens von Fliesen und Platten,
 - f) Unterscheiden von Trockenbaukonstruktionen oder
 - g) Unterscheiden von Konstruktionen im Mauerwerksbau und im Beton- und Stahlbetonbau;
- 2. Bereich Schwerpunkt Zimmererarbeiten:
 - a) Beschreiben von Maßnahmen des konstruktiven Holzschutzes,
 - b) Unterscheiden und Beschreiben von Konstruktionen gerader Treppen,
 - c) Unterscheiden von Konstruktionsarbeiten von Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen sowie
 - d) Unterscheiden und Auswählen von Verbindungs- und Befestigungsmitteln;

- 3. Bereich Schwerpunkt Stuckateurarbeiten:
 - a) Unterscheiden von Putzsystemen und Putzarten,
 - b) Unterscheiden und Auswählen von Beschichtungsstoffen entsprechend des Untergrundes sowie
 - c) Beschreiben der Durchführung von Stuckarbeiten;
- 4. Bereich Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten:
 - a) Anfertigen von Skizzen eines Bodenaufbaus,
 - b) Unterscheiden von Fliesen, Platten und Mosaiken,
 - c) Unterscheiden von Mörtelgruppen, Dick- und Dünnbettmörteln,
 - d) Beschreiben des Prüfens und Vorbereitens von Untergründen sowie
 - e) Beschreiben von Maßnahmen zum Abdichten im Verbund mit Bekleidungen und Belägen;
- 5. Bereich Schwerpunkt Estricharbeiten:
 - a) Anfertigen von Skizzen eines Bodenaufbaus,
 - b) Unterscheiden von Estrichmörteln nach Bindemitteln,
 - c) Beschreiben des Prüfens und Vorbereitens von Untergründen,
 - d) Unterscheiden von Estrichkonstruktionen,
 - e) Unterscheiden von Fugenarten sowie
 - f) Unterscheiden von elastischen Belägen aus Platten, Bahnen und Laminaten;
- 6. Bereich Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten:
 - a) Erstellen von räumlichen Skizzen,
 - b) Unterscheiden und Auswählen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte- und Schallschutz nach Verwendungszwecken,
 - c) Unterscheiden und Auswählen von Materialien des Oberflächenschutzes sowie
 - d) Beschreiben von Unterkonstruktionen für Ummantelungen;
- 7. Bereich Schwerpunkt Trockenbauarbeiten:
 - a) Unterscheiden von Baustoffen im Trockenbau,
 - b) Unterscheiden und Auswählen von Bekleidungen und Vorsatzschalen sowie Beschreiben der Herstellung von Bekleidungen und Vorsatzschalen,
 - c) Unterscheiden und Auswählen von Einfachständerwänden sowie Beschreiben der Herstellung von Einfachständerwänden sowie
 - d) Unterscheiden von Unterdecken und Deckenbekleidungen mit einer Beplankung aus Trockenbauplatten.

Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeiten aus dem Bereich Ausbauarbeiten nach Satz 1 Nummer 1 zugrunde gelegt werden.

- (3) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 21

Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"

- (1) Im Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
 - (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
 - (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 22

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellen- oder Abschlussprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
- 1. "Herstellen von Baukörpern"

mit 60 Prozent,

2. "Durchführen von Ausbauarbeiten" mit 30 Prozent

sowie

3. "Wirtschafts- und Sozialkunde"

mit 10 Prozent.

- (2) Die Gesellen- oder Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 23 wie folgt bewertet worden sind:
- 1. im Gesamtergebnis mit mindestens "ausreichend",
- 2. in mindestens zwei Prüfungsbereichen mit mindestens "ausreichend" und
- 3. in keinem Prüfungsbereich mit "ungenügend".

Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 35a Absatz 1 Nummer 3 der Handwerksordnung oder nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes zu fassen.

§ 23

Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
- 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) "Durchführen von Ausbauarbeiten" oder
 - b) "Wirtschafts- und Sozialkunde",
- wenn der Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b schlechter als mit "ausreichend" bewertet worden ist und
- wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellen- oder Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in dem Prüfungsbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b durchgeführt werden.

- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Abschnitt 3

Berufsausbildung zum Zimmerer und zur Zimmerin

Unterabschnitt 1

Gesellen- oder Abschlussprüfung

§ 24

Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

- (1) Die Gesellen- oder Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.
- (2) Teil 1 soll im vierten Ausbildungshalbjahr stattfinden.
- (3) Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt.
- (4) Wird die Ausbildungsdauer verkürzt, so soll Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt von Teil 2 der Gesellen- oder Abschlussprüfung stattfinden.
 - (5) Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

§ 25

Inhalt des Teiles 1

Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung erstreckt sich auf

- 1. die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Zimmererarbeiten sowie zum Zimmerer und zur Zimmerin in Anlage 1 Abschnitt A, B und D für die ersten 24 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Zimmererarbeiten sowie zum Zimmerer und zur Zimmerin in Anlage 1 Abschnitt A, B und D genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Prüfungsbereich des Teiles 1

- (1) Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich "Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Ausbauarbeiten" statt.
- (2) Im Prüfungsbereich "Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Ausbauarbeiten" besteht die Prüfung aus zwei Teilen.
 - (3) Im ersten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. Arbeitsabläufe zu planen und persönliche Schutzausrüstung auszuwählen,
- 2. Arbeitsplätze einzurichten und zu räumen,
- 3. Mengen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen zu berechnen sowie Baustoffe und Bauhilfsstoffe einzusetzen,
- 4. Werkzeuge und Maschinen auszuwählen und einzusetzen,
- 5. ergonomische, ökologische und ökonomische Gesichtspunkte bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen,
- 6. Untergründe zu prüfen und vorzubereiten,
- 7. Pläne, Skizzen und Zeichnungen zu lesen und anzuwenden,
- 8. Messungen durchzuführen,
- 9. Bauteile herzustellen sowie
- sowohl Zwischen- als auch Endergebnisse der durchzuführenden Arbeiten zu kontrollieren, zu bewerten und zu dokumentieren.

Für den Nachweis nach Satz 1 ist eine der folgenden Tätigkeiten zugrunde zu legen:

- 1. Herstellen einer Wand- und Deckenkonstruktion,
- 2. Herstellen einer Wand- und Dachkonstruktion.
- 3. Herstellen einer Decken- und Dachkonstruktion oder
- 4. Herstellen einer Treppenkonstruktion.

Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeit zugrunde gelegt wird. Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe und für die Dokumentation beträgt insgesamt 8 Stunden.

- (4) Im zweiten Teil hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. Aufträge zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Vorgaben zu planen,
- 2. persönliche Schutzausrüstung zu unterscheiden, auszuwählen und diesbezügliche Vorgaben zu erläutern,
- 3. das Einrichten oder das Räumen von Arbeitsplätzen unter Beachtung von Gefahrenbereichen auf Baustellen zu erläutern,
- 4. Baustoffe und Bauhilfsstoffe zu unterscheiden, auszuwählen, deren Mengen zu berechnen sowie die ökologischen Auswirkungen der Baustoffe und Bauhilfsstoffe zu erläutern,
- 5. Werkzeuge und Maschinen zu unterscheiden und auszuwählen,
- 6. Maßnahmen zur Vorbereitung und Prüfung von Untergründen zu beschreiben,
- 7. normgerechte Zeichnungen anzuwenden und bemaßte Skizzen anzufertigen,
- 8. Messgeräte zu unterscheiden und auszuwählen,
- 9. Vorschriften des Wärme-, Schall- und Brandschutzes zu unterscheiden,
- 10. die Durchführung von Ausbauarbeiten zu beschreiben,
- 11. Verfahren zur sortenreinen Trennung und Lagerung von Abfall- und Reststoffen auf der Baustelle zu beschreiben und dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sowie
- 12. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung zu beschreiben.

Für den Nachweis nach Satz 1 sind vier Tätigkeiten aus dem nachfolgend aufgeführten Bereich Ausbauarbeiten und sämtliche Tätigkeiten aus dem Bereich Zimmererarbeiten zugrunde zu legen:

- 1. Bereich Ausbauarbeiten:
 - a) Unterscheiden und Auswählen von Holz und Holzwerkstoffen,
 - b) Unterscheiden von Dämmstoffen und Beschreiben des Einbauens und Rückbauens von Dämmstoffen,
 - c) Unterscheiden von Estrichkonstruktionen und Estricharten,
 - d) Unterscheiden von Putzen,
 - e) Beschreiben des Verlegens von Fliesen und Platten,

- f) Unterscheiden von Trockenbaukonstruktionen oder
- g) Unterscheiden von Konstruktionen im Mauerwerksbau und im Beton- und Stahlbetonbau;
- 2. Bereich Zimmererarbeiten:
 - a) Beschreiben von Maßnahmen des konstruktiven Holzschutzes,
 - b) Unterscheiden und Beschreiben von Konstruktionen gerader Treppen,
 - c) Unterscheiden von Konstruktionsarbeiten von Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen sowie
 - d) Unterscheiden und Auswählen von Verbindungs- und Befestigungsmitteln.

Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeiten aus dem Bereich Ausbauarbeiten nach Satz 2 Nummer 1 zugrunde gelegt werden. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

- (5) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:
- 1. die Bewertung für die Arbeitsaufgabe einschließlich der Dokumentation nach Absatz 3 mit 60 Prozent,
- 2. die Bewertung für die schriftlichen Aufgaben nach Absatz 4 mit 40 Prozent.

§ 27

Inhalt des Teiles 2

- (1) Teil 2 der Gesellen- oder Abschlussprüfung erstreckt sich auf
- die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Zimmererarbeiten sowie zum Zimmerer und zur Zimmerin in der Anlage 1 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Zimmererarbeiten sowie zum Zimmerer und zur Zimmerin in Anlage 1 genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (2) In Teil 2 der Gesellen- oder Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

§ 28

Prüfungsbereiche des Teiles 2

Teil 2 der Gesellen- oder Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

- 1. "Herstellen von Holzbauteilen",
- 2. "Durchführen von Dachkonstruktionsarbeiten",
- 3. "Durchführen von Holzkonstruktionsarbeiten" sowie
- 4. "Wirtschafts- und Sozialkunde".

§ 29

Prüfungsbereich "Herstellen von Holzbauteilen"

- (1) Im Prüfungsbereich "Herstellen von Holzbauteilen" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. Informationen aus Zeichnungen für die Vorbereitung der eigenen Arbeiten zu erfassen,
- 2. tätigkeitsbezogene Gefährdungen zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen,
- 3. Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen durchzuführen,
- 4. Holzbauteile herzustellen.
- 5. Aufmaße zu erstellen sowie
- 6. Arbeitsergebnisse zu beurteilen und zu dokumentieren.

- (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind die Tätigkeit nach Nummer 1 und eine der Tätigkeiten nach den Nummern 2 bis 5 zugrunde zu legen:
- 1. Ermitteln von Abbundmaßen und Herstellen einer Dachkonstruktion einschließlich einer Schiftung sowie
- 2. Ermitteln von Anschlussdetails bei Dacheinbauten.
- 3. Ermitteln von Anschlussdetails im Holztreppenbau,
- 4. Auswählen und Anordnen der Schichtaufbauten bei Außenbauteilen im Bestand oder
- 5. Auswählen und Anordnen der Schichtaufbauten bei Außenbauteilen im Neubau.

Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeiten nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 zugrunde gelegt werden.

- (3) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren.
 - (4) Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe und für die Dokumentation beträgt insgesamt 8 Stunden.

§ 30

Prüfungsbereich "Durchführen von Dachkonstruktionsarbeiten"

- (1) Im Prüfungsbereich "Durchführen von Dachkonstruktionsarbeiten" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- Art und Umfang von Aufträgen zu erfassen sowie Arbeitsabläufe entsprechend der technischen Unterlagen zu planen und zu dokumentieren,
- 2. Materialien für Dachschichten auszuwählen und den Materialbedarf zu ermitteln,
- 3. Abbundpläne für Dachkonstruktionen, die Austragen und Schiften erfordern, zu erstellen,
- 4. die Detailausführung einer Dachkonstruktion einschließlich Anbauten zu beschreiben,
- 5. Messverfahren zu unterscheiden und auszuwählen sowie
- 6. Prüfverfahren zu unterscheiden und auszuwählen.
 - (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
 - (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 31

Prüfungsbereich "Durchführen von Holzkonstruktionsarbeiten"

- (1) Im Prüfungsbereich "Durchführen von Holzkonstruktionsarbeiten" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. Materialien für Holzkonstruktionen für Wände, Decken und Bekleidungen auszuwählen sowie den Materialbedarf für die jeweiligen Holzkonstruktionen zu ermitteln,
- 2. Dämmsysteme für Dächer, Fassaden und Decken zu unterscheiden,
- 3. Holzhybridkonstruktionen zu beschreiben,
- 4. Verfahren zur Sicherstellung von Luft- und Winddichtheit zu beschreiben,
- 5. Detailausführungen von Bauteilanschlüssen für Wände und Decken zu beschreiben,
- 6. vorgefertigte Elemente für Holzkonstruktionen zu beschreiben,
- 7. Detailausführungen von Fassadenbekleidungen an Außenwänden zu beschreiben,
- 8. das Sanieren von Holzkonstruktionen zu beschreiben sowie
- 9. die Integration von Energiesammlern an Dach- und Wandkonstruktionen zu beschreiben.
 - (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
 - (3) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 32

Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde"

- (1) Im Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
 - (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
 - (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellen- oder Abschlussprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

"Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Ausbauarbeiten"
 "Herstellen von Holzbauteilen"
 "Durchführen von Dachkonstruktionsarbeiten"
 "Durchführen von Holzkonstruktionsarbeiten"
 "Durchführen von Holzkonstruktionsarbeiten"
 mit 10 Prozent, mit 10 Prozent sowie

5. "Wirtschafts- und Sozialkunde"

mit 10 Prozent.

- (2) Die Gesellen- oder Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 34 wie folgt bewertet worden sind:
- 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
- 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
- 3. im Prüfungsbereich "Herstellen von Holzbauteilen" mit mindestens "ausreichend",
- 4. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens "ausreichend" und
- 5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit "ungenügend".

Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 35a Absatz 1 Nummer 3 der Handwerksordnung oder nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes zu fassen.

§ 34

Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
- 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) "Durchführen von Dachkonstruktionsarbeiten",
 - b) "Durchführen von Holzkonstruktionsarbeiten" oder
 - c) "Wirtschafts- und Sozialkunde",
- 2. wenn der Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c schlechter als mit "ausreichend" bewertet worden ist und
- 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellen- oder Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in dem Prüfungsbereich nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c durchgeführt werden.

- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 darf eine mündliche Ergänzungsprüfung in dem Prüfungsbereich nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c auch dann durchgeführt werden, wenn sie für den Erwerb des Abschlusses nach § 36 den Ausschlag geben kann.
 - (4) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (5) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2: 1 zu gewichten.

Unterabschnitt 2

Weitere Berufsausbildungen

§ 35

Befreiung von Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung und Anrechnung von Ausbildungszeiten

Bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin nach § 22 Absatz 2 ist

- 1. der oder die Auszubildende von Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung zum Zimmerer und zur Zimmerin befreit und
- 2. diese Ausbildung im Umfang von 24 Monaten auf die Dauer der Berufsausbildung zum Zimmerer und zur Zimmerin anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 36

Erwerb des Abschlusses zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin nach nichtbestandener Gesellen- oder Abschlussprüfung zum Zimmerer und zur Zimmerin

Besteht der Prüfling die Prüfung im Falle der Berufsausbildung zum Zimmerer und zur Zimmerin nach § 33 Absatz 2 nicht, erwirbt er auf seinen Antrag den Abschluss zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin nach Abschnitt 2, wenn

- 1. er in Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht hat und
- die Ergebnisse der in Nummer 1 bezeichneten Prüfung sowie das Ergebnis im Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" nach § 33 – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 34 – jeweils die Anforderungen nach § 22 Absatz 2 erfüllen.

Abschnitt 4

Berufsausbildung zum Stuckateur und zur Stuckateurin

Unterabschnitt 1

Gesellen- oder Abschlussprüfung

§ 37

Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

- (1) Die Gesellen- oder Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.
- (2) Teil 1 soll im vierten Ausbildungshalbjahr stattfinden.
- (3) Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt.
- (4) Wird die Ausbildungsdauer verkürzt, so soll Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt von Teil 2 der Gesellen- oder Abschlussprüfung stattfinden.
 - (5) Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

§ 38

Inhalt des Teiles 1

Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung erstreckt sich auf

- die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Stuckateurarbeiten sowie zum Stuckateur und zur Stuckateurin in Anlage 2 Abschnitt A, B und D für die ersten 24 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Stuckateurarbeiten sowie zum Stuckateur und zur Stuckateurin in Anlage 2 Abschnitt A, B und D genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Erwerb des Abschlusses zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin nach nichtbestandener Abschlussprüfung zum Trockenbaumonteur und zur Trockenbaumonteurin

Besteht der Prüfling die Prüfung im Falle der Berufsausbildung zum Trockenbaumonteur und zur Trockenbaumonteurin nach § 98 Absatz 2 nicht, erwirbt er auf seinen Antrag den Abschluss zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin nach Abschnitt 2, wenn

- 1. er in Teil 1 der Abschlussprüfung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht hat und
- 2. die Ergebnisse der in Nummer 1 bezeichneten Prüfung sowie das Ergebnis im Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" nach § 98 auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 99 jeweils die Anforderungen nach § 22 Absatz 2 erfüllen.

Abschnitt 9

Schlussvorschriften

§ 102

Übergangsregelung für Ausbaufacharbeiter und Ausbaufacharbeiterinnen

Bei erfolgreich abgelegter Gesellen- oder Abschlussprüfung zum Ausbaufacharbeiter oder zur Ausbaufacharbeiterin nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juli 1999 (BGBI. I S. 1102), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBI. I S. 399) geändert worden ist, sind bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 bei Fortsetzung der Berufsausbildung

- 1. zum Zimmerer oder zur Zimmerin,
- 2. zum Stukkateur oder zur Stukkateurin.
- 3. zum Fliesen-, Platten- und Mosaikleger oder zur Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin,
- 4. zum Estrichleger oder zur Estrichlegerin,
- 5. zum Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer oder zur Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin oder
- 6. zum Trockenbaumonteur oder zur Trockenbaumonteurin

nach § 16 Absatz 8 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft deren Regelungen anzuwenden.

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2)

Ausbildungsrahmenplan

für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Zimmererarbeiten sowie zum Zimmerer und zur Zimmerin

Abschnitt A: - 1. Ausbildungsjahr -

- schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Zimmerarbeiten im Ausbildungsberufsbild Ausbaufacharbeiter und Ausbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) sowie
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Zimmerer und Zimmerin (§ 5 Absatz 2)

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwert in Wochen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	 a) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten b) Gespräche situations- und adressatengerecht führen c) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen 	
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 5	 a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen b) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, 	2
	Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigen	
		d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeiten	
		e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen sowie analoge und digitale Informationen zu Bauteilen und zum Bau- prozess berücksichtigen	
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1	a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten	
		 b) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigen 	
	Nummer 3 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilen	
		d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maß- nahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen	
		e) Materialien und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl und unbefugtem Zugang sichern und für den Trans- port vorbereiten	
		f) vorangegangene Leistungen, auch anderer Gewerke, auf Sicht prüfen, Ergebnisse der Prüfung weiterleiten	
		g) Gefahrenbereiche auf Baustellen erkennen	
		h) persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Ge- fährdungsbeurteilung auswählen und verwenden so- wie Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten	
		i) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen	
		j) die Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutz- gerüsten vor der Verwendung auf Sicht prüfen	
		k) Lichtquellen für den eigenen Arbeitsplatz einsetzen	

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat
1	2	3	4
		I) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen	4
		m) Gefährdung durch Freileitungen beachten	
		n) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern	
		o) Gefahrstoffe in Baustoffen und Bauhilfsstoffen unter- scheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen	a) Werkzeuge und Maschinen auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, pflegen und warten	
	und Anlagen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a	b) Werkzeuge und Maschinen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen und unter Beachtung des Schutzes vor Emissionen bedienen	
	sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	c) Handwerkzeuge schärfen und einsetzen	
5	Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen	a) den Einsatz von Baustoffen und Bauhilfsstoffen auf deren ökologische Auswirkungen reflektieren	
	und Bauhilfsstoffen ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)	b) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Verwendbarkeit und auf Fehler sichtprüfen	
	ASSECT SEE THEIR OF	c) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile anfordern, auf der Baustelle transpor- tieren, bereitstellen und lagern	
		d) Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen, insbesondere bei Gefahrstoffen, anwenden	
6	Lesen und Anwenden von	a) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden	
	Plänen und Zeichnungen,	b) Skizzen anfertigen und anwenden	
	Anfertigen von Skizzen, auch digital ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 5	c) Mengen anhand von Plänen und Zeichnungen ermitteln	
	Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)		
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte ¹	 a) Messgeräte auswählen und Funktionsfähigkeit sicher- stellen 	4
	(§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, § 4 Absatz 4	b) Längen, Höhen und Winkel anlegen, messen, sichern, prüfen und übertragen	
	Nummer 1 Buchstabe b	c) Geraden ausfluchten	
	sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	d) Messpunkte anlegen und sichern	
		e) Bauteile und Flächen einmessen	
8	Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von	a) Holz und Holzwerkstoffe nach Material und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen	
	Holzbauteilen¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8, § 4 Absatz 4	 b) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen 	
	Nummer 1 Buchstabe c sowie § 5 Absatz 2 Satz 1	c) Holz mit werkstoffspezifischen Werkzeugen be- arbeiten	
	Nummer 8)	d) Verbindungsmittel auswählen und einsetzen, ins- besondere Verbindungen durch Nageln und Schrauben herstellen	
		e) Holzbauteile, insbesondere unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes, montieren	

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 12. Monat
1	2	3	4
		 f) Holz, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungsgeschützt lagern g) Hölzer und Holzwerkstoffe prüfen h) Holzverbindungen, insbesondere mit Blatt, Versatz und Zapfen, herstellen i) Dachformen und Dachkonstruktionen unterscheiden j) Treppengrundformen und Treppenkonstruktionen unterscheiden 	18
9	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton ¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	 a) Schalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen b) Bewehrungstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen c) Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen d) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln e) Schalungen rückbauen, reinigen und lagern 	
10	Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	 a) Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen b) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen c) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen d) Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formaten herstellen, dabei Verbandsarten unterscheiden e) Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen f) Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, insbesondere horizontale Abdichtung erstellen 	
12	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11) Herstellen von Putzen¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1	 a) Dämmstoffe nach Material und Verwendungszweck, insbesondere für Boden-, Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen, unterscheiden, lagern und vorbereiten b) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen, Untergründe vorbereiten c) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen a) Putzsysteme und Putzarten unterscheiden b) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit prüfen c) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit nach Vorgaben vorbereiten d) Putzprofile, insbesondere Eckprofile, ansetzen und Einbauteile einbauen e) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen 	
		f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstelleng) einlagige Putzflächen herstellen	

Zeitliche Richtwerte in Wochen im
1. bis 12. Monat
4
20
2
۷
2
_

Abschnitt B: - 2. Ausbildungsjahr -

- schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Zimmererarbeiten im Ausbildungsberufsbild Ausbaufacharbeiter und Ausbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) sowie
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Zimmerer und Zimmerin (§ 5 Absatz 2)

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	13. bis 24. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	 d) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Kundenanforderungen und betrieblichen Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen e) technische Regelwerke, Bauvorschriften und allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen berücksichtigen f) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen oder betrieblich beteiligten Personen entgegen- 	
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 5	nehmen und weiterleiten f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten g) digitale Endgeräte für die Planung und Durchführung	2
	Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	der eigenen Arbeitsschritte nutzen h) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen i) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten	
		 j) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen k) ressourcenschonende Verwendung von Baustoffen planen und ausführen 	
		 Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, auftragsbezogen anwenden m) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, auswählen und nutzen 	
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	 p) den Bedarf von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen feststellen und bei der Bereitstellung mitwirken q) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten prüfen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen, Mängel dokumentieren und die Dokumentation weiterleiten r) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden sowie ergonomische Arbeitsweisen anwenden s) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen t) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen u) Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beschädigung schützen v) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten, prüfen und Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten w) Lastaufnahme- und Anschlagmittel unterscheiden, 	

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	13. bis 24. Monat
1	2	3	4
		 x) Lade-, Hebe- und Transportmittel auswählen un einsetzen y) Förder-, Hebe- und Transportgeräte auswählen un 	
		bedienen	
		 z) Anschlagpunkte und Anschlagmittel auswählen un auf Sicht prüfen 	nd
		 aa) Be- und Entladungen auf Grundlage von Ladeplän- unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes durc führen 	
		bb) Hilfsmittel zur Ladungssicherung auswählen und ei setzen	n-
		cc) Abfallstoffe, insbesondere Wertstoffe, und Reststof sortenrein trennen, lagern und den Abtransportensen dabei kreislaufwirtschaftliche Gesicht punkte berücksichtigen	ort
		dd) Baustoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfen	
		ee) Verbrauchsgüter auffangen und umweltgerechte Ei sorgung veranlassen	ıt-
		 Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen für den A transport vorbereiten 	b- 6
		gg) Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Unterkünfte u sanitäre Anlagen für den Abtransport vorbereiten	nd
		hh) geräumte Arbeitsplätze übergeben	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen ³	 d) mobile und stationäre Holzbearbeitungsmaschine und -anlagen auswählen, einsetzen, instand halte und warten 	
	(§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a	 e) Funktionsfähigkeit von Maschinen kontrollieren un Ergebnisse dokumentieren 	nd
	sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	 f) Störungen an Maschinen erkennen, Störung beseitigung veranlassen 	S-
		 g) technische Hilfsmittel zur Klimatisierung und Stau minimierung auswählen, auf Funktionsfähigkeit pr fen, einrichten und bedienen 	
		 Maschinen und Anlagen, insbesondere auf Dichthe prüfen und Verunreinigung der Umwelt vermeiden 	it,
		i) Förder- und Transportgeräte bedienen	
		j) Handwerkzeuge schärfen und einsetzen	
	l)	 k) Einsatz und Funktionsweise von programmierbar- Maschinen und Anlagen für die Holzbearbeitu- unterscheiden 	
		 Teile von Holzkonstruktionen nach Vorgaben digi erstellen, Materiallisten, Werkpläne und Maschine daten generieren 	
		 m) Hölzer und Holzwerkstoffe mit programmierbare Maschinen und Anlagen bearbeiten 	n
		 n) Hölzer und Holzwerkstoffe für die Weiterverarbeitung vorbereiten 	ıg

Lfd.	Teil des		Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		rentigkeiten, Kennunsse und Fanigkeiten	13. bis 24. Monat	
1 5	2 Prüfen, Lagern und	e)	3 Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein-	4	
	Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)	(§ 4 Absatz 2 Satz 1		und Anbauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen	
		bsatz 2 Satz 1 Nummer 5) (1) Uniweit-, Arbeits- und Sozialstandards bei der A wahl von Baustoffen und Bauhilfsstoffen berü	Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards bei der Auswahl von Baustoffen und Bauhilfsstoffen berücksichtigen		
		g)	Bedarf an Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen		
			Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen, Ergebnisse dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen		
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen,	d)	Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen		
	Anfertigen von Skizzen, auch digital ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1	,	Aufmaße und Bestandsskizzen für durchzuführende Arbeiten erstellen		
	Nummer 6 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)		digitale Endgeräte verwenden, branchenübliche Software nutzen		
			bemaßte Einbauskizzen und Pläne anfertigen		
		h)	Einmessskizzen, Aufmaßskizzen und Verlegepläne anfertigen	5	
			Aufrisse anfertigen, Flächen unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte einteilen		
7	Durchführen von Messungen	f)	Bauwerke einmessen und abstecken		
	mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	g)	Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen, auch digital, durchführen		
8	Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen		Untergründe hinsichtlich der weiteren Bearbeitungs- möglichkeiten unterscheiden und prüfen, Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten		
	(§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)	,	Untergründe auf ihre Beanspruchung und zur Befestigung von Konstruktionen, Baugruppen und -teilen prüfen		
			Untergründe, insbesondere auf Haft- und Tragfähig- keit, Beschädigungen, Verunreinigungen, Ebenheit, Gefälle, Höhenlage und Saugfähigkeit, prüfen		
			auf Gefahrstoffe in Untergründen im Bestand achten, Prüfung veranlassen und Schutzmaßnahmen er- greifen	2	
		e)	Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte, insbesondere auf Verträglich- keit, prüfen und ausführen		
		f)	Untergründe auf Feuchtigkeit prüfen		
			Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch Einsatz von Trockenbau-Baustoffen und Verbundwerkstoffen, für die weitere Bearbeitung vorbereiten		

Lfd.			Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	13. bis 24. Monat
1	2		3	4
9	Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie	k)	Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten	
	Herstellen von Holzbauteilen ³	I)	Dachflächen über quadratischen und rechteckigen Grundrissen ausmitteln	
	(§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c sowie § 5 Absatz 2 Satz 1	m)	Konstruktionsarten von Wand-, Decken- und Dach- konstruktionen, insbesondere unter statischen An- forderungen, unterscheiden und auswählen	
	Nummer 8)	n)	Schichtaufbauten unter Berücksichtigung der bauphysikalischen Anforderungen unterscheiden	
		o)	Hölzer und Holzwerkstoffe auf Eignung prüfen, auswählen und lagern	
		p)	konstruktiven Holzschutz anwenden	
		1	Verbindungs- und Befestigungsmittel auswählen und einsetzen	
		r)	Hölzer und Holzwerkstoffe anreißen, abbinden und zusammenbauen sowie Knotenpunkte und Details herstellen	
		s)	Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen, insbesondere aus Holz und Holzwerkstoffen, herstellen	
		t)	Austragungen und Schiftungen für Dachkonstruktionen mit gleicher Neigung herstellen	
		u)	vorgefertigte Bauteile und Bauelemente für Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen konstruieren, her- stellen, verladen, transportieren und montieren	
		v)	Innen- und Außenbauteilschichten, insbesondere aussteifende Scheiben, einschließlich der Unterkonstruktionen herstellen	
		w)	Bodenaufbauten im Innen- und Außenbereich, ins- besondere aus Holz und Holzwerkstoffen, herstellen	
		x)	Dachgesimse an Traufen und Ortgängen, insbesondere aus Holz und Holzwerkstoffen, herstellen	21
		y)	Fassaden, insbesondere aus Holz und Holzwerkstoffen sowie Plattenwerkstoffen einschließlich Detailausführungen, herstellen	
		z)	Holzoberflächen mit handgeführten Maschinen bearbeiten und behandeln	
		aa)	Holzoberflächen imprägnieren, lasieren und versiegeln	
		bb)	Türen, Tore und Verschläge herstellen und einbauen	
	c e f	cc)	vorgefertigte Einbauteile und Bauelemente unter Berücksichtigung der Anschluss- und Detailausführung einbauen	
		dd)	Konstruktionen im Treppenbau unterscheiden	
		ee)	einläufige gerade Treppen konstruieren	
		ff)	einläufige gerade Treppen herstellen und einbauen	
		gg)	regensichernde Zusatzmaßnahmen, insbesondere durch Herstellung von Unterdächern, Unterdeckungen und Unterspannungen, durchführen	
		hh)	Dachziegel, Dachsteine, Faserzementwellplatten, Schindeln und Faserzementdachplatten unter- scheiden und bearbeiten	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
INI.	Ausbildurigsberursbildes		reitigkeiten, Kennunsse und Fanigkeiten	13. bis 24. Monat
1	2		3	4
		ii) jj)	Teilbereiche von Dach- und Wandflächen in waagerechter Ausführung mit Dachziegeln, Dachsteinen, Faserzementwellplatten, Schindeln und Faserzementdachplatten einteilen und decken sowie An- und Abschlüsse herstellen Befestigungsmittel unter Berücksichtigung der Deckarten auswählen	
10	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	f)	Schalungen für Fertigteile und Ortbetonbauteile, insbesondere gerade Treppen, herstellen	
11	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen	d)	Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten	
	sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und	e)	Verfahren zur Herstellung von Anschlüssen unterscheiden sowie Anschlüsse herstellen	4
	Bauteilen ² (§ 4 Absatz 2 Satz 1	f)	Dämmstoffe, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, auswählen	4
	Nummer 11 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	g)	Dämmstoffe nach Herstellervorgaben an- und einbringen	
12	(§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	h)	Putze, insbesondere natürliche Putze, unterscheiden, auswählen, herstellen und auftragen	
		i)	natürliche Putze, insbesondere Kalk- und Lehmputze, unterscheiden, auswählen und herstellen	
		j)	Putzarmierungen einlegen, Putzträger anbringen	
13	Herstellen von Estrichen ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1	j)	Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten	2
	Nummer 13 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	k)	Untergrund auf Feuchtigkeit, Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit, insbesondere Ebenheit und Höhenlage, prüfen und vorbereiten, Untergründe säubern	
		I)	Fertigteilestriche, insbesondere hinsichtlich der Dämmeigenschaften, auswählen	
		m)	Fertigteilestriche verlegen	
		n)	Rand- und Bewegungsfugen herstellen	
14	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau ³	h)	Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes anwenden	
	(§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 5	i)	Montagepläne erstellen und anwenden	
	Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	j)	Unterkonstruktionen für Ständerwände herstellen	
		k)	Trockenbauplatten auswählen und einbauen	
		I)	Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen	
		m)	Öffnungen und Aussparungen herstellen und schließen	
		n)	vorgefertigte Bauteile sowie Einbauteile montieren	4
		0)	Trockenbauoberflächen entsprechend der einschlägigen Qualitätsanforderungen herstellen	
		p)	Konstruktionen, insbesondere geregelte und nicht geregelte Bauarten, im Trockenbau unterscheiden,	
		q)	Unterkonstruktionen zur Befestigung von System- und Fertigelementen erstellen	
		r)	Montagewände herstellen	

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	13. bis 24. Monat
1	2	3	4
		s) Unterdecken und Deckenbekleidungen herstellent) Vorsatzschalen herstellen	
		u) Fugen, insbesondere Dehnfugen, Schattenfugen und Bauteilanschlussfugen, ausbilden	
15	Umbauen und Rückbauen	f) Regeln des Denkmalschutzes beachten	
	von Baukörpern ³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1	g) Schäden feststellen	
	Nummer 16 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)	h) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen und angrenzende Bauteile schützen	
		 i) Holzkonstruktionen und Holzhybridkonstruktionen, Bauteile, Ein- und Anbauteile sowie Baustoffe und Bauhilfsstoffe unter Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes rückbauen 	
		j) Sicherungsmaßnahmen bei Rückbauarbeiten durchführen	
		k) statische Gesichtspunkte bei Rückbaumaßnahmen beachten	4
		I) Bauteile, insbesondere Holzbauteile, auf Wiederverwendbarkeit prüfen	
		m) Öffnungen in Dächern, Decken, Wänden und Böden herstellen sowie Öffnungen sichern	
		n) Dämmstoffe unter Beachtung des Arbeits- und Ge- sundheitsschutzes, insbesondere des Staubschutzes, rückbauen, Stoffe und Materialien einer umwelt- schonenden Entsorgung zuführen	
		o) Gefahrstoffe erkennen und melden, Schutzmaßnahmen ergreifen sowie Sicherung und Entsorgung veranlassen	
16	Durchführen von qualitätssichernden	d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen	
	(§ 4 Absatz 2 Satz 1	e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen	
		f) Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Beteiligte über fertiggestellte Arbeiten informieren	2
		g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen	

Abschnitt C: - 3. Ausbildungsjahr -

Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Zimmerer und Zimmerin (§ 5 Absatz 2)

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	25. bis 36. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und	 g) Kunden und Kundinnen über das betriebliche Leis tungsspektrum informieren 	-
	kundenorientierte Kommunikation ⁴ (§ 5 Absatz 2 Satz 1	 Fachbegriffe für Baustile, Bauteile, Baustoffe und Verfahren anwenden 	
	Nummer 1)	 Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen, In standhaltungsmaßnahmen und -intervalle informierer 	
		 j) Wünsche von Kunden und Kundinnen in die Auftrags ausführung einbeziehen und dokumentieren 	-
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben ⁴ (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	 n) Informationen zu Vorleistungen, Baukonstruktioner und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoff belastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitricht werten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen 	<u>-</u>
		 o) gewerkeübergreifende Abstimmungen für der eigenen Arbeitsbereich treffen 	ו
		 Baustoffe und Bauhilfsstoffe auf ihre ökologischer Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlen dioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaft licher Gesichtspunkte, beurteilen und auswählen 	-
		q) branchenübliche Software anwenden	6
		r) kontinuierlich Baudokumentation erstellen	
		 s) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objekt bezogene Witterungsmessungen, dokumentierer und bewerten 	
		 t) Aufmaß nach Normen und Richtlinien für die Planung und Arbeitsvorbereitung erstellen 	9
		u) Wärmeschutzberechnungen durchführen	
		 v) bauklimatische Bedingungen, insbesondere Tem peratur und Luftfeuchtigkeit, einhalten, um die Ziel werte der Materialfeuchte zu erreichen 	
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen	ii) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen ver anlassen	-
	von Baustellen ⁴ (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	ij) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Ver kehrszeichenplan aufstellen und unterhalten	-
		kk) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit an Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zu Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zu Absturzsicherung, anwenden	r -
		ll) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben	
4	Berücksichtigen von Zunft	a) traditionelle Holzbearbeitungstechniken unterscheide	ı
	und Brauchtümern (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)	 Besonderheiten der Zunft und der Brauchtümer in Zimmerergewerk für die eigene Arbeit berücksichtigen 	

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	25. bis 36. Monat
1	2	3	4
5	Herstellen von Holzkonstruktionen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	 a) Verfahren zur Erstellung von Holzkonstruktionen und Holzhybridkonstruktionen unterscheiden und auswählen b) Holzkonstruktionen mit Vergatterungen unterscheiden c) Abbundpläne erstellen 	
		 d) Dachflächen über zusammengesetzten Grundrissen ausmitteln e) Dachkonstruktionen, die Austragen und Schiften erfordern, mit ungleicher Neigung einschließlich Anbauten abbinden und montieren 	
		f) Dachgauben, insbesondere mit Kehlbohlen, abbinden und montieren	20
		g) vorgefertigte Elemente von Holzkonstruktionen für Wände, Decken und Dächer transportieren, einbauen und verankern	
		h) Holzbauweisen mit Binderkonstruktionen, insbeson- dere für Hallen- und Ingenieurholzbauten, unter- scheiden und Anschluss- und Detailausführung aus- führen	
		 i) Holzhybridkonstruktionen, insbesondere Holz-Beton- Verbundkonstruktionen, unterscheiden und bei der Erstellung mitwirken 	
6	Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen ⁴	 h) Dämmsysteme für Dächer, Fassaden und Decken unterscheiden, auswählen und auf ihre Wirkung, insbesondere unter Berücksichtigung des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes sowie des Raumklimas, beurteilen 	
		i) Dämmstoffe, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, unterscheiden und auswählen	
	·	j) vorhandene Dämmsysteme beurteilen	
		k) Dämmsysteme, insbesondere im Einblasverfahren, einbauen	
		 I) Dampfdiffusion und Konvektion für den Feuchte- und Wärmeschutz beurteilen sowie Schichten für die Luftdichtheit und Winddichtheit einbauen 	6
		m) Hinterlüftungen an Dächern und Fassaden für den Feuchte- und Wärmeschutz herstellen	
	r	n) Befestigungsmittel unter Berücksichtigung des Untergrundes auswählen und anwenden	
		o) Vorsatzschalen und Installationsebenen erstellen	
		p) Brandschutzkonstruktionen für Dächer, Wände und Decken erstellen	
		q) Anschlüsse konstruktiv und luftdicht herstellen	
7	Unterkonstruktionen und	a) Außenwandbekleidungen und deren Unterkonstruktio- nen herstellen und Befestigungsmittel auswählen	
	Bekleidungen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21)	b) Detailanschlüsse, insbesondere Fugen und Ecken, hinsichtlich der Be- und Hinterlüftung sowie Schlag- regen- und Winddichtheit herstellen	4

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zeitliche Richtwerte in Wochen im
Nr.			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
	Befestigen von Bauteilen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22)	a) vorgefertigte Bauteile und Bauelemente, insbesondere Türen, Treppen, Fenster und Dachflächenfenster, ein- bauen sowie Anschlüsse herstellen	
		 b) Befestigungs- und Montagehilfsmittel für Verankerungen, insbesondere Dübel, Diagonalverbände, Spannschlösser, Abstandhalter und Stahlblechverbindungsmittel, auswählen und einbauen 	
		c) Konstruktionsarten von gewendelten Treppen unter- scheiden und anwenden	6
		d) vorbereitende Maßnahmen für das Montieren von Ein- und Anbauteile für Energiesammelanlagen durch- führen	
		e) Energiesammler im Zusammenhang mit Dach- und Wandkonstruktionen montieren	
,	Sanieren und Instandhalten von Holzkonstruktionen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23)	a) Verfahren zur Sanierung von Holzkonstruktionen unterscheiden und auswählen	
		b) Methoden zur Schadensanalyse unterscheiden, Schäden analysieren und Ist-Zustand dokumentieren	
		c) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maß- nahmen zum Schutz veranlassen	4
		d) wertvolle historische Bausubstanz erkennen und Maß- nahmen zum Schutz veranlassen	4
		e) Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durch- führen, Formen und Schablonen herstellen, Holzbau- teile ersetzen und ergänzen, Holzschutzmaßnahmen durchführen	
10	qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen ⁴ (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17) k)	h) Qualitätssicherungssysteme anwenden	
		i) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen	
		 j) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen doku- mentieren und kontrollieren, Reinigungsmaßnahmen dokumentieren und kontrollieren 	
		k) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten	
		 Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Be- triebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten be- rücksichtigen 	4
		m) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten nach Normen und Richtlinien erstellen	
		n) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben	
		o) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	

Abschnitt D: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (\S 4 Absatz 3 und \S 5 Absatz 3)

.fd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
1	Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 und § 5 Absatz 3 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Ge- schäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern	
		 b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag so- wie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnis- ses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben 	
		 c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Aus- bildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungs- plans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen 	
		d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vor- schriften erläutern	
		e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der be- triebsverfassungs- oder personalvertretungsrecht- lichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern	
		 f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Be- schäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerk- schaften erläutern 	
		g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern	
		h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern	
		 i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern 	
2	bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 und § 5 Absatz 3 Nummer 2) b c d	 a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften ken- nen und diese Vorschriften anwenden 	
		 b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen 	
		c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern	
		 d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Ver- meidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen 	
		e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden	
		f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten	gesamten
		 g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	Ausbildung
3	Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3 und § 5 Absatz 3 Nummer 3) b	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Be- lastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiter- entwicklung beitragen	
		 b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozia- len Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen 	
		c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten	
		d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsor- gung zuführen	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
		e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln	
		 f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhal- tigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressaten- gerecht kommunizieren 	
4	digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4 und § 5 Absatz 3 Nummer 4)	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	
		 b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten 	
		c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren	
		d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen	
		e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen	
		 f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lern- medien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleiten- den Lernens erkennen und ableiten 	
		 g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, be- arbeiten und gestalten 	
		h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesell- schaftlicher Vielfalt praktizieren	

¹ Die Inhalte der Berufsbildposition werden im 2. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt B).

² Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A); im Ausbildungsberufsbild Zimmerer und Zimmerin werden die Inhalte dieser Berufsbildposition im 3. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt C).

³ Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A).

⁴ Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. und 2. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A und B).

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBI. I S. 1102), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBI. I S. 399) geändert worden ist außer Kraft.

Berlin, den 3. Juni 2024

Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Robert Habeck

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz